



Amt: Ordnungs- und Standesamt
Beblingerstraße 3 und 1
73728 Esslingen am Neckar

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Stadt Esslingen am Neckar erlässt auf Grund von § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz, § 12 Absatz 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Untersagt werden innerhalb des als Anlage beigefügten Planausschnitts alle nicht angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ oder ähnlichen Versammlungen unabhängig vom Wochentag, die sich gegen die Regelungen der CoronaVO richten. Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote nach Ziffer 1 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten damit am 22. Januar 2022, 0:00 Uhr in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 28.02.2022 außer Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung zum Verbot aller mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, nicht angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen auf der Gemarkung der Stadt Esslingen am Neckar unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend vom 23. Dezember 2021 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung mit der Begründung kann nach Terminabsprache und unter Einhaltung der 3G-Regel für Besucher in Verwaltungsgebäuden beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Beblingerstraße 3, 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 118 eingesehen werden.

Begründung

Sachverhalt:

Im Dezember 2021 und Januar 2022 haben folgende Versammlungen im Zusammenhang mit den sogenannten „Spaziergängen“ in Esslingen am Neckar stattgefunden.

Zu dem im Internet beworbenen „Lichterspaziergang“ am **13. Dezember 2021** trafen sich anfänglich im Maillepark zirka 60 Personen, um durch die Fußgängerzone in Richtung Rathausplatz zu laufen. Nach kurzer Verweildauer begaben sich die Personen in Richtung Bahnhofstraße, um wiederum über den Kronenhof/Pliensaustraße in Richtung Rathausplatz zu laufen. Einzeln wurden Ausrufe getätigt, bei denen das Wort „Freiheit“ zu hören war. Ein einheitlicher Sprechchor kam nicht zustande. Banner oder ähnliche Gegenstände waren nicht ersichtlich. Die Spaziergänger führten teilweise Kerzen und Lichter mit sich. Masken wurden nur vereinzelt getragen. Abstände wurden weitestgehend eingehalten. Nach zwei aufeinanderfolgenden Runden wie oben beschrieben, löste sich der „Spaziergang“ am Postmichelbrunnen auf. Ein Versammlungsleiter konnte nicht ausgemacht werden. Die teilnehmende Personenzahl schwoll in der Spitze auf geschätzte 150 Personen an.

Nach Aufruf im Messengerdienst Telegram versammelten sich am **20. Dezember 2021** zunächst ca. 400 Personen auf dem Rathausplatz Esslingen zu einem „Lichterspaziergang“. Nach Bekanntgabe, dass es sich hierbei um eine nicht angemeldete Versammlung handelt und sich kein Versammlungsleiter zu erkennen gab, wurden den Versammlungsteilnehmern seitens des Polizeivollzugsdienstes Auflagen zum Infektionsschutz erteilt. Die Teilnehmer starteten in der Folge ihren „Spaziergang“ unter Mitführung vereinzelter Transparente und Kerzen über die Innere Brücke, Kronenhof, Bahnhofstr., Unterer Metzgerbach, Innere Brücke, Ritterstr., Strohstr. Webergasse zurück zum Rathausplatz. Während des Spaziergangs bekamen sie starken Zulauf, so dass in der Spitze 600 Personen an dem Spaziergang teilnahmen. Hierbei wurde fast durchgängig der Mindestabstand unterschritten. Nachdem sie sich wieder am Rathausplatz eingefunden hatten, wurden einige Weihnachtslieder und das Lied „Freiheit“ gesungen. Im Anschluss löste sich ein Teil der Versammlung auf und ca. 200 Personen gingen über die Webergasse zum Neckarforum, wo der Gemeinderat tagte. Hier verweilten sie für ca. 15 Minuten, ohne die Sitzung zu stören und die Gruppe löste sich dann sukzessive auf.

Am **27. Dezember 2021** versammelten sich zirka 200 Personen auf dem Rathausplatz Esslingen zu einem über den Messengerdienst Telegram organisierten „Lichterspaziergang“. Über Lautsprecher hat die Polizei auf das bestehende Versammlungsverbot der Stadt Esslingen hingewiesen und die Auflösung der Versammlung bekanntgegeben. Daraufhin setzte sich ein Großteil der Gruppe in Bewegung und zog im Rahmen eines Aufzuges durch die Innenstadt Esslingen. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen. Vereinzelt wurden Kerzen und Transparente mitgeführt, der Mindestabstand wurde nahezu durchgängig unterschritten. Durch die eingesetzten Polizeibeamten wurden einzelne Personen angehalten und ihre Identität festgestellt. Insgesamt wurden 37 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Zudem wurden 37 Platzverweise ausgesprochen. Nach zirka 60 Minuten löste sich der Aufzug sukzessive auf dem Rathausplatz auf und die Personen verließen den Platz in Kleingruppen. Im Vorfeld wurde auf Telegram durch eine Person zur Teilnahme an der Versammlung aufgefordert, weswegen ein Strafverfahren nach dem Versammlungsgesetz eingeleitet wurde.

Am **03. Januar 2022** versammelten sich zirka 250 Personen auf dem Rathausplatz Esslingen zu einem über den Messengerdienst Telegram organisierten „Lichterspaziergang“. Über Lautsprecher hat die Polizei auf das bestehende Versammlungsverbot der Stadt Esslingen hingewiesen und die Auflösung der Versammlung bekanntgegeben. Daraufhin setzte sich ein Großteil der Gruppe in Bewegung und zog im Rahmen eines Aufzuges durch die Innenstadt Esslingens. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen. Vereinzelt wurden Kerzen mitgeführt, der Mindestabstand wurde nahezu durchgängig unterschritten. Durch die eingesetzten Polizeibeamten wurden einzelne Personen angehalten und ihre Identität festgestellt. Insgesamt wurden 46 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nach zirka 75 Minuten löste sich der Aufzug sukzessive auf dem Rathausplatz auf und die Personen verließen den Platz in Kleingruppen.

Für Montag, den **10. Januar 2022**, wurde über die sozialen Medien (hauptsächlich Telegram) zur Teilnahme an sogenannten Spaziergängen u.a. in Esslingen um 18.00 Uhr aufgerufen. Auf dem Rathausplatz versammelten sich zirka 150 Personen und lauschten zunächst dem dortigen Glockenspiel. Nach polizeilichem Hinweis auf Teilnahme an einer verbotenen Versammlung mittels Lautsprecher begann der „Montagsspaziergang“ durch die Innenstadt von Esslingen. Die Anzahl erhöhte sich in der Spitze auf 200 Personen. Im Laufe des „Spaziergangs“ zog sich die Menge immer mehr in die Länge und zersplitterte sich. Der Mindestabstand wurde zum Großteil nicht eingehalten, Masken wurden nur teilweise getragen. Vereinzelt wurden rote Lichter mitgeführt. Insgesamt wurden 2 Strafverfahren wegen Beleidigung und Widerstand und 34 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, 34 Platzverweise ausgesprochen.

Für Montag, den **17. Januar 2022**, wurde über die sozialen Medien zur Teilnahme an sogenannten Spaziergängen u.a. in Esslingen um 18.00 Uhr aufgerufen. In Esslingen versammelten sich auf dem Rathausplatz zirka 120 Personen und lauschten zunächst dem dortigen Glockenspiel. Nach Hinweis der Polizei auf Teilnahme an einer verbotenen Versammlung mittels Lautsprecher begann der „Montagsspaziergang“ durch die Innenstadt von Esslingen. Die Anzahl erhöhte sich in der Spitze auf 175 Personen. Im Laufe des „Spaziergangs“ zog sich die Menge immer mehr in die Länge und zersplitterte sich. Der Mindestabstand wurde zum Großteil nicht eingehalten, Masken wurden nur teilweise getragen. Vereinzelt wurden Lichter mitgeführt. Insgesamt wurden 23 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und 23 Platzverweise ausgesprochen.

Am Montag, den **24. Januar 2022** versammelten sich zirka 80 Personen auf dem Rathausplatz. Nach polizeilichem Hinweis auf Teilnahme an einer verbotenen Versammlung mittels Lautsprecher begann der „Spaziergang“ durch die Innenstadt von Esslingen. Die Anzahl erhöhte sich in der Spitze auf 130 Personen. Der Mindestabstand wurde nahezu durchgängig unterschritten, Masken wurden nur teilweise getragen. Zwei Personen trugen ein rotes Stirnband um die "rote Linie" zu symbolisieren. Insgesamt wurden 35 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und 35 Platzverweise ausgesprochen.

Am 22.12.2021 wurde bei der Stadt Esslingen eine Versammlung **am 24. Dezember 2021** mit Aufzug zum Thema „Omicronischer Gottesdienst“ angezeigt. Die behördlich bestätigte Versammlung verlief ohne besondere Vorkommnisse. Durch den Aufzug durch die Innenstadt Esslingen kam es nur zu kurzfristigen Verkehrsbehinderungen. Die Auflagen wurden größtenteils eingehalten, insbesondere auf die einzuhaltenden Abstände / Maskenpflicht wurde vom Versammlungsleiter mehrfach hingewiesen (zu Beginn der stationären Versammlung/vor dem Beginn des Aufzugs/nach dem Aufzug vor der Weiterführung als stationäre Versammlung). Zu Beginn gegen 11.00 Uhr (beim angemeldeten Beginn um 10.00 waren keine Teilnehmer vor Ort)

versammelten sich zirka 60 Personen mit langsamen Anwachsen unmittelbar vor dem Aufzug. In der Spitze nahmen zirka 125 Teilnehmer an der Versammlung teil. Kurz vor Ende waren lediglich zirka 20 Teilnehmer noch vor Ort. Ein festgestellter kurzfristiger Auflagenverstoß (zu laute Lautsprecheranlage) wurde umgehend nach Hinweis geheilt. Es kam zu keinen Straftaten oder festgestellten Ordnungswidrigkeiten.

Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für das Verbot einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG). Danach kann das Abhalten einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Nach § 12 Abs. 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) vom 15. September 2021 in der gültigen Fassung vom 12. Januar 2022 können Versammlungen verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen nicht erreicht werden kann.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört nach ständiger Rechtsprechung der Schutz subjektiver Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn mit deren Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

Die o.g. bisherigen unangemeldeten „Spaziergänge“ am 13.12., 20.12. und 27.12.2021 sowie am 03.01., 10.01., 17.01. und 24.01.2022 waren Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetzes (GG). Versammlungen sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Eine Meinungsäußerung war bei allen vergangenen Aufzügen für außenstehende, kundige als auch unkundige Betrachter erkennbar. Versammlungstypische Gegenstände wie Plakate („Wir sind das Volk“, „Liebe statt Angst“ „Freiheit, Gerechtigkeit“), rote Stirnbänder (als Symbol für die rote Linie) und Kerzen wurden teilweise offen sichtbar mitgeführt. Für die Aufzugstrecke wurden gezielt die stark frequentierten Bereiche der Innenstadt gewählt. An der Feststellung der Versammlungsqualität ändert sich nichts durch die selbst gewählte Bezeichnung als reiner „Spaziergang“ und Verneinung des Abhaltens einer Versammlung gegenüber der Polizei, da dies offensichtlich nur ein vorgeschobener Grund ist, um die Anmelde- und Leiterpflicht gemäß § 14 Abs. 1 und 2 VersG sowie damit verbundene Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG einer Versammlung zu umgehen.

Das Verbot der Versammlung ist auf Grundlage von § 15 Abs. 1 VersG gerechtfertigt, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass es bei Durchführung einer weiteren Versammlung erneut zu einer Verletzung der Rechtsordnung in Form der Missachtung der Regelungen der CoronaVO sowie zur Missachtung der Regelungen des

VersG kommen wird.

Nach § 2 der CoronaVO wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Personen empfohlen. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaVO gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt im Freien nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO nur, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Seit Januar 2022 ist ein deutlicher Anstieg der Zahl von Neuinfektionen zu beobachten. Mit Stand 30.01.2022, 16:00 Uhr beträgt die 7-Tage-Inzidenz landesweit 1154,3 pro 100.000 Einwohner, im Landkreis Esslingen 1023,2.

Nach Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 26.01.2022, 12:30 Uhr 274 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 155 (56,6 %) invasiv beatmet. Der Anteil an COVID-19 Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 12,4 %.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch Covid-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. (vgl. <https://www.rki.de/covid-19-risikobewertung>)

Ursächlich dafür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich deutlich schneller und effektiver ausbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Bereits hinsichtlich der Delta-Variante hatte eine Rekonstruktion von Infektionsketten ergeben, dass flüchtige Begegnungen von wenigen Sekunden ausgereicht hatten, um den Erreger zu übertragen. Omikron ist nicht nur wegen seiner Fähigkeit, die Immunabwehr zu umgehen, sondern auch wegen seiner höheren Transmissibilität nochmals deutlich ansteckender als Delta. Für die gesamte Bundesrepublik ergibt sich aus den IfSG-Daten ein Omikronanteil von 95 % (KW 2/2022: 85 %, KW 52/2021: 51 %) an allen erfassten variantenspezifischen Untersuchungen. Die tagesaktuelle Übersicht zu den übermittelten Omikron-Fällen wurde ab KW 4/2022 eingestellt, da Omikron seit KW 2/2022 die klar dominierende Variante ist.

Die Gefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften oder einmal Geimpften als sehr hoch, für Genesene und zweimal Geimpfte als hoch und für Menschen, die bereits die Auffrischungsimpfung erhalten haben, als moderat eingeschätzt. Die Gefährdung ist damit gegenüber Delta insgesamt gestiegen, da der Impfschutz von vollständig Geimpften deutlich geringer ist.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen und die Anzahl schwerer Erkrankungen zu minimieren, um das Gesundheitswesen zu entlasten. Damit verbunden sollen Langzeitfolgen vermieden werden, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind, wobei bereits heute insbesondere schwerer Erkrankte längerfristige medizinische Unterstützung benötigen, etwa zur Verbesserung der eingeschränkten Lungenfunktion oder anderer betroffener Organe.

Mit der CoronaVO und dem Infektionsschutzgesetz werden das öffentliche Leben und die Grundfreiheiten in vielen Lebensbereichen eingeschränkt, um Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Nichteinhaltung der Regelungen der CoronaVO, auch vor dem verfassungsrechtlich hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Ferner kann die Verletzung rechtlicher Vorgaben des Versammlungsgesetzes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. So sind gemäß § 14 Abs. 1 VersG öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor deren Bekanntgabe anzumelden. Zudem besteht nach §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 19 VersG eine Leiterpflicht, insbesondere für Aufzüge. Der Zweck der Verpflichtung zur Versammlungsanzeige vor Bekanntgabe ist darin zu sehen, dass der Behörde frühzeitig die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Vorkehrungen, z. B. verkehrsrechtlicher Art, Reservierung der Versammlungsortlichkeit, Klärung von Aufzugsstrecken, entsprechender Auflagen zum Schutz von Versammlungsteilnehmern und Dritten usw., zu treffen.

Die als „Spaziergänge“ deklarierten und beworbenen Versammlungen wurden nicht bei der Stadt Esslingen angemeldet. Die Kenntniserlangung erfolgte ausschließlich durch die Verfolgung der Bewerbung in den einschlägigen Internetkanälen. In den sozialen Netzwerken traten keine Personen erkennbar als Verantwortliche/ Veranstalter auf, die man im Vorfeld zum Kooperationsgespräch hätte einladen können.

Vielmehr ist es erklärtes Ziel der Organisatoren, explizit keinen Veranstalter bzw. Versammlungsleiter bei der Stadt Esslingen am Neckar oder der Polizei zu benennen. So wird in den Aufrufen vorab an die Teilnehmer kommuniziert: „Wenn die Polizei nach einem Veranstaltungsleiter fragt: Es gibt keinen! So ist auch niemand haftbar. Ihr wolltet nur spazieren.“

Festzustellen ist auch in den Versammlungslagen, dass eine Kooperation von Seiten der Versammlungsteilnehmer abgelehnt wird. Diesbezügliche Ansprachen durch den Polizeivollzugsdienst vor Ort werden ignoriert.

Aufgrund der längerfristigen Bewerbung in den sozialen Netzwerken kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei den „Spaziergängen“ um Spontan- oder Eilversammlungen handelt.

Art. 8 Abs. 1 GG setzt grundsätzlich keine besonderen Organisationsstrukturen für das Abhalten einer Versammlung voraus, womit auch veranstalterlose bzw. leiterlose Versammlungen durch Art. 8 GG garantiert sind und die Regelungen der §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 i. V. m. 19 VersG sowie § 14 VersG verfassungskonform auszulegen sind. So rechtfertigen grundsätzlich weder die Nicht-Anmeldung noch die Leiterlosigkeit ein Versammlungsverbot. Im vorliegenden Zusammenspiel hat sich bei den vergangenen Aufzügen jedoch gezeigt, dass Gefahren für die Versammlungsteilnehmer als auch für Dritte entstehen.

Insbesondere bei Aufzügen entsteht durch die dynamische Bewegung ein Gefährdungspotenzial, so dass Abstände in der Regel weder innerhalb der Versammlung noch gegenüber Dritten eingehalten werden können z. B. aufgrund unterschiedlicher Gehgeschwindigkeiten (Kinder, ältere Personen) oder an Engstellen. Daher müssten Masken getragen werden. Erfahrungen vergangener unangemeldeter Versammlungen haben jedoch gezeigt, dass die Teilnehmer auch nach mehrmaliger Aufforderung durch die Polizei weder gewillt waren, die Abstände noch die Maskenpflicht einzuhalten. Vielmehr bewegen sich die Teilnehmer dieser „Spaziergänge“ vorsätzlich und unkontrolliert, überwiegend ohne Abstände und Maske, in den starkfrequentierten Innenstadtbereichen (Fußgängerzonen) und gefährden Dritte, die sich dieser

Situation nicht entziehen können. So zogen in der Spitze bis zu 600 Personen am 20. Dezember 2021 durch die durch Passanten stark frequentierten Fußgängerzonen der Innenstadt. Den Unbeteiligten war es nicht möglich, Abstände einzuhalten.

Wegen der besonderen Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit rechtfertigt dennoch nicht jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein Verbot. So steht das Verbot der Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der Stadt Esslingen am Neckar. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss eine Güterabwägung stattfinden. Rechtmäßig ist ein Verbot nur dann, wenn es zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig erscheint und es kein milderes Mittel zum Erreichen des legitimierte Zwecks gibt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, eine Infektionsgefahr durch Verstöße gegen die CoronaVO sowie eine weitere Missachtung der gesetzlichen Vorgaben des VersG zu verhindern. Das Versammlungsverbot ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Zwar haben sich nach dem Verbot der Versammlungen am 27. Dezember 2021, am 03. Januar 2022, am 10. Januar 2022, am 17. Januar 2022 und 24. Januar 2022 gezeigt, dass dennoch ein bestimmter Personenkreis bereit ist, sich zu einer Versammlung zusammenzuschließen. Insgesamt nahmen jedoch signifikant weniger Personen daran teil, sodass das Verbot schlussendlich erfolgreich umgesetzt und eine Vielzahl an Verstößen verhindert werden konnte.

Das Versammlungsverbot ist erforderlich, da mildere Mittel gegenüber dem Verbot nicht in Betracht kommen. Grundsätzlich obliegt es den Behörden, zunächst weitere Auflagen nach § 12 Abs. 1 CoronaVO festzulegen. Nach Abwägung aller möglichen Maßnahmen ist die Stadt Esslingen zu dem Entschluss gekommen, dass es keine geeigneten Auflagen gibt, um die Anforderungen aus der CoronaVO zu erfüllen. Dies ist auch darin begründet, dass kein Veranstalter bzw. Versammlungsleiter für ein Kooperationsverfahren mit der Stadt Esslingen am Neckar bereitsteht. § 12 Abs. 2 CoronaVO stellt klar, dass Versammlungen mittels anderer gesetzlicher Grundlagen, wie § 15 Abs. 1 VersG verboten werden können, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann. Gründe oder Anhaltspunkte, weshalb es bei weiteren unangemeldeten Versammlungen dieser Art nicht mehr zu Verstößen gegen die Regelungen der CoronaVO kommen sollte oder gar eine Kooperationsbereitschaft von Seiten der Initiatoren angeboten wird, sind nicht ersichtlich. Ebenso wäre es widersinnig anzunehmen, dass die Teilnehmer ihre ablehnende Grundhaltung gegenüber den Regelungen der CoronaVO bei zukünftigen Versammlungen geändert haben sollten.

Ebenso legen die Benennung des Versammlungsmottos „Freiheit Marsch!“ sowie die entsprechenden Begleittexte den Unmut gegenüber den Hygieneregeln und -maßnahmen offen. Dies wird nicht nur in den sozialen Medien kommuniziert, vielmehr zeigte dies auch das bisherige Verhalten der Versammlungsteilnehmer. Wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, werden während der Versammlungen die nach wie vor notwendigen Abstandsregeln nicht eingehalten und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske weitestgehend ignoriert. Zudem wird bewusst kein Abstand zu unbeteiligten Dritten eingehalten. Insgesamt wird die Ablehnung der Hygienemaßnahmen in den Versammlungslagen offen gelebt. Ferner ist davon auszugehen, dass die Durchimpfungsraten innerhalb der Versammlungsteilnehmer deutlich unterhalb der des Bundesdurchschnitts liegt. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Gefährdungslage für unbeteiligte Dritte und die Esslinger Bevölkerung.

In Abwägung aller in Betracht kommender Mittel ist das Verbot der unangemeldeten Versammlungen in Form von „Spaziergängen“ oder ähnlich gelagerten unangemeldeten Versammlungen gegen die Corona- Maßnahmen das wirksamste Mittel, um eine weitere Ausbreitung des SARS-COV-2-Virus zu verhindern.

Eine Entscheidung musste im Sinne der konkurrierenden Ansprüche der Grundrechtsträger in Abwägung der Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 12 Abs. 1 zu Art. 8 Abs. 1 des GG erfolgen. Hierbei ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit der unbeteiligten Dritten in der Innenstadt und für die Personen in deren Umfeld, der ebenfalls zu schützenden Versammlungsteilnehmer höher zu bewerten als das Recht der Versammlungsteilnehmer auf Versammlungsfreiheit.

Bei Verstößen gegen die CoronaVO könnte jeder einzelne Versammlungsteilnehmer potentiell Dritte als Überträger gefährden oder selber erkranken und damit das Gesundheitssystem vorsätzlich belasten. Es kann nicht hingenommen werden, dass Hunderte von Versammlungsteilnehmern durch stark frequentierte Innenstadtbereiche ziehen, ohne die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen einzuhalten und dadurch unbeteiligte Dritte gefährden, die sich dieser Situation nicht entziehen können.

Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, dass die Behörde Maßnahmen ergreift, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

In Abwägung der Rechte aus Art. 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit) gegenüber dem Recht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG muss die Entscheidung zu Gunsten des Rechts auf körperliche Unversehrtheit ausfallen. Ein Verbot der unangemeldeten und nicht bestätigten Versammlungen in Form von „Spaziergängen“ oder ähnlich gelagerten nicht angemeldeten Versammlungen gegen die Corona- Maßnahmen ist daher unumgänglich. Verstöße gegen die CoronaVO stellen daher ein Rechtfertigungsgrund für das Versammlungsverbot dar.

Aufgrund einer Vielzahl von vorsätzlichen Verstößen während der Versammlungen in Esslingen am Neckar, die sich gegen die Regelungen der CoronaVO richten, steht ein Eingreifen der Stadt Esslingen im hohen Interesse der Allgemeinheit. So besteht durchaus im weiteren Verlauf ohne entsprechende Gegenmaßnahmen die Gefahr, dass die Krankenhauskapazitäten nicht mehr ausreichend sind.

Bei dieser Entscheidung hat die Stadt Esslingen am Neckar nicht verkannt, dass es sich bei dem Verbot der unangemeldeten Versammlungen um einen gewichtigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der potentiellen Versammlungsteilnehmer handelt. Zu den Vorteilen für die Allgemeinheit stehen die Nachteile allerdings nicht erkennbar außer Verhältnis. Zudem steht den Initiatoren weiterhin frei, die Versammlungen regulär anzumelden, um damit einem Versammlungsverbot entgegen zu wirken und ihr Recht auf Versammlungsfreiheit in Anspruch zu nehmen.

Rechtsgrundlage für die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist § 66 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG). Ein gemäß § 66 Abs. 4 PolG i.V.m. § 2 Nr. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollstreckbarer Verwaltungsakt, hier in Form der Allgemeinverfügung, liegt mit den Verboten der Ziffer 1 vor, weil durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 3 die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes entfällt.

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden

kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich von Zwangsgeld, ist untunlich, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist angemessen, da die Nachteile nicht erkennbar außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen. Die Stadt Esslingen am Neckar erkennt dabei nicht, dass die Androhung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung des Versammlungsverbotes einen starken Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer darstellt. Wegen der gravierenden Gesundheitsgefahr und der bereits mehrfachen Durchführung der nicht angemeldeten Versammlungen unter massiver Missachtung der Regelungen der CoronaVO und des VersG sowie dem Versuch, Versammlungsverbote wie z. B. am 27. Dezember 2021, 03. Januar 2022, 10. Januar 2022, 17. Januar 2022 und 24. Januar 2022 zu umgehen, stehen die Nachteile jedoch nicht erkennbar außer Verhältnis zu den überragend hohen Interessen der Allgemeinheit.

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen mussten Anordnungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur sofortigen Vollziehung angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgen muss, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Anordnung ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten. Das Verbot dient unmittelbar dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter, insbesondere dem Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben und Gesundheit anderer Personen und überwiegt somit ihrem Interesse, das Verbot der Stadt Esslingen am Neckar zunächst durch Rechtsbehelfe auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die hohe Bedeutung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit rechtfertigt es, das Verbot der Versammlungen mit sofortiger Wirkung anzuordnen.

Der Zweck der Verfügung kann nur durch die sofortige Entfaltung der Rechtswirkung erreicht werden. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung würde den angestrebten Erfolg, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 zu verhindern, mit Sicherheit vereiteln und konnte somit nicht erwogen werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung unterliegt das Interesse der Versammlungsteilnehmer daran, zunächst ein Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen, bevor sie diese Verfügung befolgen müssen. In Angesicht der massiven Rechtsverstöße an den vergangenen Wochen und der Infektionsgefahr für unbeteiligte Dritte kann eine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln deshalb nicht hingenommen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 21. Januar 2022. Die Allgemeinverfügung tritt am 22. Januar 2022 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 28. Februar 2022. Eine frühere Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt durch die Stadt Esslingen am Neckar mit dem Widerruf. Die Stadt Esslingen am Neckar wird die Pandemieentwicklung und die Omikron-Welle fortwährend beobachten sowie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme überprüfen, um die Verfügung vorzeitig aufzuheben, sofern sich bereits vor Ablauf der Geltungsdauer zeigen sollte, dass diese Allgemeinverfügung nicht mehr erforderlich ist.

Die Allgemeinverfügung zum Verbot „aller mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, nicht angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen auf der Gemarkung der Stadt Esslingen am Neckar unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend“ vom 23.

Dezember 2021 wird aufgehoben. Die Aufzüge fanden entlang der stark frequentierten Straßenräume innerhalb des als Anlage beigefügten Planausschnitts statt. Um u.a. dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gerecht zu werden, wird das verfügte Verbot auf diesen Bereich eingeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann bei der Stadt Esslingen am Neckar, Ordnungs- und Standesamt, Beblingerstraße 3 und 1 in 73728 Esslingen am Neckar, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweise

Es wird explizit auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 23 Versammlungsgesetz (VersG):

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 26 VersG:

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

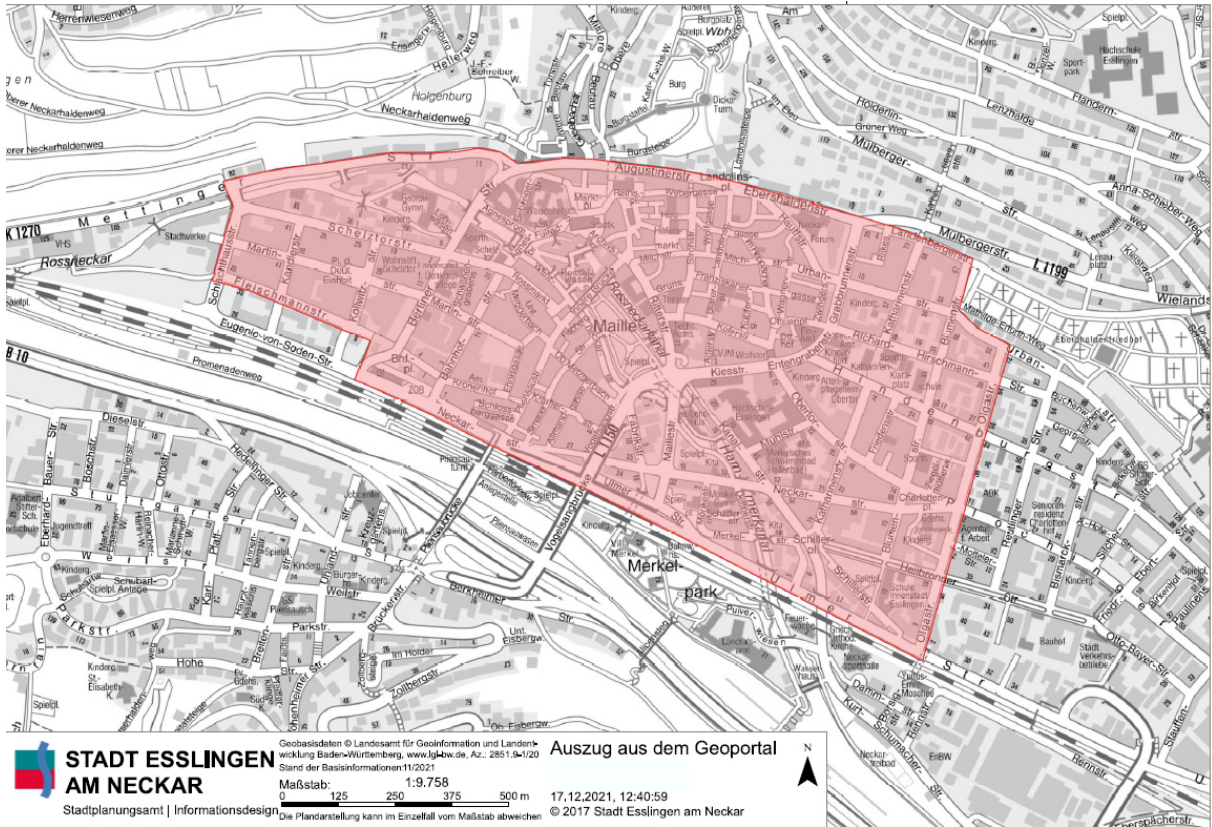
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG:


Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Nicht umfasst von dieser Allgemeinverfügung sind die nach § 14 VersG angezeigten Versammlungen.

Esslingen, 30. Januar 2022

Jochen Schilling
Leiter des Ordnungs- und Standesamtes




STADT ESSLINGEN
AM NECKAR

Geobasisdaten © Landesamt für GeoInformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lg4bw.de, Az.: 255 1.9-1/20
 Stand der Basisinformationen: 11/2021

Auszug aus dem Geoportall

Maßstab: 1:9.758
 0 125 250 375 500 m

17.12.2021, 12:40:59
 © 2017 Stadt Esslingen am Neckar

Stadtplanungsamt | Informationsdesign

Die Planarstellung kann im Einzelfall vom Maßstab abweichen.